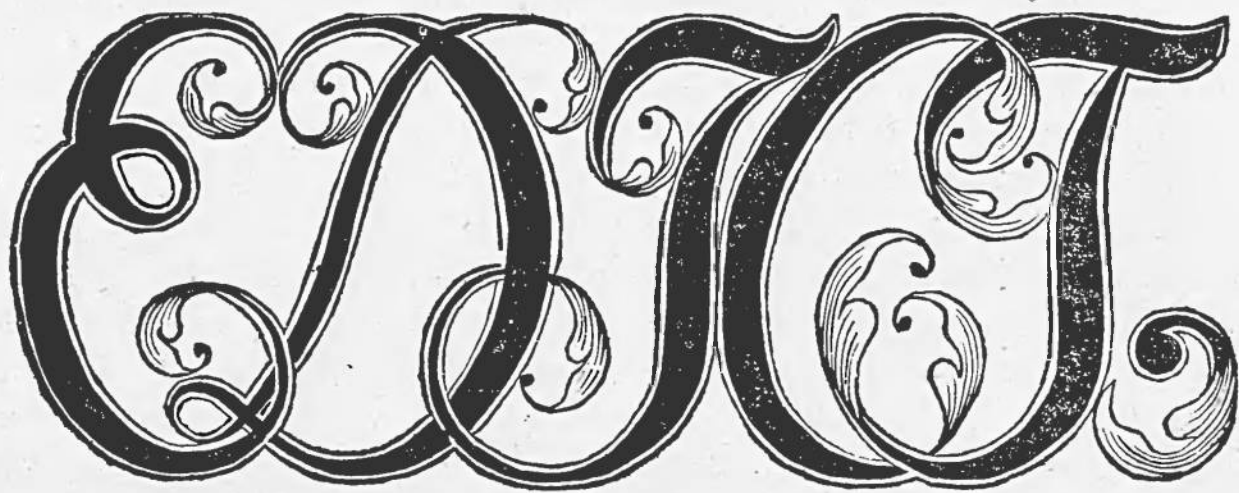


ERNEUERTES

UND

GESCHÄRFTES



DAS

IN SEINER

KÖNIGL. MAJESTÄT

GESAMTEN LANDEN

GAR KEINE

BETTEL-JUDEN

MEHR EINGELASSEN, SON-  
DERN SOFORT AN DER GREN-  
TZE ZURÜCK GEWIESEN  
WERDEN SOLLEN.

De Dato Berlin, den 9ten Septembris 1738.

D U I S B U R G,

Druckts Johannes Sas, Academischer Buchdrucker.

*entfangen den 26 november 1738 an 27 gepubli-  
cirt en affigees tot  
den 30 november 1738*



# IR FRIDERICH WILHELM,

von GOTTES Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer Printz von Oranien, Neufchatel und Vallangin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien zu Croffen Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ost-Friesland und Meurs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren und Lehrdam, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargardt, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda, &c. &c. Thun kund und fügen hiermit zu wissen, das Wir zuverlässig benachrichtiget worden, wie in dem Königreich Ungarn, insonderheit aber in dem Fürstenthum Siebenbürgen eine ansteckende Seuche grassire, auch immer mehr und weiter überhand nehme. Damit nun diese Land-verderbliche Plage, davor der Allerhöchste Unsere Länder und Leute ferner gnädiglich bewahren wolle, nicht etwa durch die Bettel-Juden, so ohne Unterscheid allerhand Länder durchstreichen, darinnen alte Kleider und Lumpen erhandeln, und solche unbedachtsamer und gewissenloser Weise nach anderen Orten hinbringen und verkauffen, in Unsere Länder eingeschleppt werden möge: So sind Wir aus Landesväterlicher Vorsorge bewogen worden, nicht nur diejenigen publicirten Edicta, sonderlich die vom 13. Novembr. 1719. und 3. Januarii 1737. worinnen den auswärtigen Bettel-Juden der Eintritt in Unsere Lande auf das nachdrücklichste verboten worden, hierdurch zu renoviren und zu bestätigen, sondern solche auch kraft dieses dahin zu extendiren und zu schärfen,

1. Das allen und jeden Bettel-Juden beyderley Geschlechts in Unseren sämtlichen Landen nicht allein der Aufenthalt sondern auch ohne Unterscheid, sie mögen mit Pässen versehen seyn oder nicht, die Durchreise nicht verstattet, sondern selbige, so bald sie an den Grentzen und Pässen kommen, alsofort wieder zurück gewiesen und abgehalten werden sollen.

2. Solte aber dennoch ein oder mehrere Bettel-Juden in Unseren Landen betroffen werden, sind solche alsofort von des Orts Obrigkeit, wo sie betreten werden, zur gefänglichen Haft zu ziehen, und mit Vierzehentägiger Gefängniß bey Wasser und Brodt zu bestrafen; die bey sich habenden alten Kleider und Lumpen aber sollen denenselben bey ihrer Arrestirung abgenommen und sogleich verbrannt werden; worauf und wann sie obige Strafe ausgestanden haben, sie von Gerichts wegen ernstlich zu bedeuten, sich in Unseren Landen bey Leib und Lebens Strafe nicht

nicht wieder betreffen zu lassen, und selbige sodann an die Grentze außser Landes zu bringen sind. Würden nun dieselben Juden, nachdem sie zum ersten mahl vorgedachter massen bestrafet worden, sich dennoch wieder in Unseren Landen, obgleich nicht in eben demselben Gerichts-Bezirk betreten lassen, sollen sie mit dem Brandmahl bestrafet und abermahl über die Grentze gewiesen, dafern sie aber zum dritten mahl wieder kommen, mit dem Strange vom Leben zum Tode gebracht werden.

3. Alle und jede Unsere Magisträte und Beamte, auch alle andere Gerichts-Obrigkeiten werden dahero ernstlichst bey Vermeidung Unserer Ungnade und Fünzig Thlr. unnachbleiblicher Geld-Strafe befehliget, keinen Bettel-Juden wissentlich passiren zu lassen, sondern selbigen, wann er zum ersten mahl ertappet wird, ohne Unterscheid der Hohen oder Unter-Gerichte alsofort obgedachter massen zu bestrafen; wann er aber zum zweyten oder dritten mahl wieder betreten worden, ihn gefänglich anzuhalten, und dafern sie mit der Criminal-Jurisdiction nicht versehen, derjenigen Obrigkeit, die solche daselbst zu exerciren hat, davon Nachricht zu geben, und den arrestirten Juden ausfolgen zu lassen.

4. Dafern ein Bettel-Jude im Lande betreten wird, welcher, ehe er so weit gekommen, schon ein oder mehr Städte, Aemter oder andere Gerichte passiret ist, soll solches sogleich der Krieges- und Domainen-Cammer oder Regierung, unter welche solche stehen, angezeigt, und von dieser ex Officio genau untersucht werden, ob darunter von den Magistraten, Beamten oder andern Gerichts-Obrigkeiten eine Negligentz begangen, oder auch die Bettel-Juden wohl gar mit ihrem Vorwissen durchgelassen worden; auf welchen Fall solche Magistrate, Beamte und andere Gerichts-Obrigkeiten mit obgedachter 50. Thlr. Geld-Strafe belegt, und solche von ihnen ohne Nachsicht beygetrieben werden soll.

5. Wann auf dem Lande ein Bauers-Mann einen Bettel-Juden auf der Strasse oder in Dörfern ansichtig wird, soll er bey Vermeidung der Gefängnis-Strafe schuldig seyn, solches der Obrigkeit des Orts anzuzeigen.

6. Alle Wirte und Krüger, auch wer sonst auf dem Lande herbergiret, sollen schuldig und gehalten seyn, die Bettel-Juden, so sich bey ihnen efinden, ohne Verzug der Gerichts-Obrigkeit, oder wann diese daselbst nicht wohnhaft, dem Schultzen oder Richter im Dorfe zu melden, welche letztere dann die erforderliche Mannschaft aufbieten, und die Bettel-Juden an das Amt oder Gericht liefern sollen. Dafern die Wirte oder Krüger solche Anzeige nicht thun, sondern der Bettel-Juden Anwesenheit verschweigen, sollen sie der Krug-Nahrung verlustig gehen, und überdas mit vierzehntägiger Gefängnis bey Wasser und Brodt bestrafet werden: Wann aber die Schultzen und Richter auf solche Anzeige die Bettel-Juden nicht sofort zur gefänglichen Haft bringen und an das gehörige Gericht oder Amt abliefern, sollen sie mit Vier und Zwanzig Thlr. an Gelde, oder wohl gar mit Entsetzung ihres  
Dienstes

Dienstes gestrafet werden: Und falls die Magistrate, Beamten oder andere Gerichts-Obrigkeiten es ihrer seits hierunter an prompter Execution des oben verordneten, oder erfordernden Falls an Erstattung der deshalb nöthigen Berichte an die Regierungen oder Krieges- und Domainen-Cammern ermangeln, sollen sie deshalb Fünzig Thlr. Strafe erlegen.

7. Die in Unseren Landen vergleiteten Schutz-Juden sollen und müssen sich nicht unterstehen einen Bettel-Juden zu beherbergen, sondern sobald sich ein solcher bey ihnen sehen läffet, solches des Orts Obrigkeit anzeigen, ihnen auch nichts an Geld oder Geldes werth reichen; Wiedrigensfalls, und da ein Schutz-Jude hierwieder handelte, derselbe seines Schutzes verlustig seyn, und binnen Acht Tagen mit allen Seinigen Unsere sämtliche Länder räumen soll.

8. Wann sich vor den so grossen als kleinen Städten, worinnen Garnison befindlich, Bettel-Juden mit oder ohne Pässe anfinden, sind solche so gleich am Thore von der Wacht zu arrestiren, und von da den Magistraten auszuliefern.

Wir befehlen demnach Unseren sämtlichen Regierungen, auch Krieges- und Domainen-Cammern, nicht nur dieses Unser Edict, damit es zu jedermanns Wissenschaft gelangen möge, an den Grentzen und anderen öffentlichen Orten affigiren und überall gehörig publiciren zu lassen, sondern auch über den Inhalt desselben mit allem Ernst und Nachdruck zu halten: Insonderheit aber haben Unsere Krieges-Domainen-Land- und Steuer-Räthe, die von Adel und Beamten auf dem Lande, Magistrate in den Städten und Flecken, nicht weniger Unsere Accise- und Zoll-Bedienten, Zoll- und Land-Reuter, ingleichen die Schultzen auf den Dörfern, auf die Bettel-Juden ein wachsamtes Auge zu haben, und sich hiernach überall aufs genaueste zu achten.

Uhrkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königl. Insiegel. Gegeben zu Berlin, den 9ten Septemb. 1738.

**FR. WILHELM.**



F. W. v. Grumbkow. F. v. Görne. A. O. v. Viereck. F. M. v. Viebahn. F. W. v. Happe.



Emnach Seine Königliche Majestät  
in Preussen, &c. Unser allergnädigster Herr allergnädigst befohlen  
haben, das beygehendes *erneuerte*  
*und geschärfte* Edict, wegen *derer frembden*  
*oder Bettel Juden, de dato Berlin den 9.*  
*Septembris hujus anni* — — —

in Dero Hertzogthum Geldern gehörig publici-  
ret, und zu jedermanns Wissenschaft gebracht  
werden solle: Als *ist* selbiges in *der*  
*Herrlichkeit Merjck* — — —

fordersamst gewöhnlicher massen zu publiciren,  
und zu affigiren, auch übrigens, das solches  
geschehen, innerhalb *Acht* Tagen bey der König-  
lichen Krieges- und Domainen-Commission zu  
dociren, und über die Observantz desselben steiff  
und fest zu halten. Signatum Geldern den 22.  
*Novembris, 1738.*

*Georg Friedrich Meining, Secretar*